



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XV. Von Kannengiessern.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

men/ bey einer jeden Stadt / da sie auffgenommen werden/ äydlich anloben vnd bedawren. Thäten sie aber dargegen/ sollen sie nach größe ihres verwickens mit 10. 20. 40. 50. Marcken/ auch wol gar am Leib gestraffe werden. Die Stadt auch/ welche sie darüber zu beäydigen vnterlässet/ soll Vns mit Zwölff Marcken verfallen seyn.

Vnd befehlen derowegen auch diesem nach allen vnd jeden Juden vnd Christen / nichts von geringschätzigerem als Bierzehenlöthigem Silber/ gemacht oder vngemacht/ zu verhandlen/ in hiesigen Vnsern Stiffe hinein zu bringen oder zu verhandlen / bey Straff der confiscation vnd sonst nach gelegenheit höher / so jemand darwider zu handlen betretten werden solte.

XV.

Von Kannengießern.

Die Kannengießer sollen mit ihrer Arbeit recht vnd getrew vmbgehen/ zu dem Zinn/ so ihnen zu verarbeiten gegeben wird/ keinen Zusatz thuen/ noch einisger verfälschung sich vntersehen/ bey Straff von Vier vnd Zwanzig Marcken.

Vnd soll derowegen den Zingießern eine gewisse Prob von dreyerley vnterscheid gegeben werden / nach welchen sie arbeiten / von einigem andern Zinn aber nichts verfertigen sollen. Nemblich/ die Erste/ von feinem Zinn/ so sie neben der Stadt/ worinn sie wohnen/ Wapen/ mit einer Cronen/ wobey ihr Name sich finde/ zeichnen.

Die

Die Andere von mittelmässigem / worauff sie auch neben der Stadt Wapen ihren Namen vnter Num. 3. schlagen.

Die Dritte aber von schlechtem Zinn / worauff sie dann auch der Stadt Wapen neben ihrem Namen vnter Num. 2. setzen sollen.

Wassenn dann auch bey dem Magistrat der Städte / worinn Zingießers wohnen / von einer jeden der obigen den Rannengießern gegebenen Proben / eine Kugel sambt der Form / worinnen solche gegossen / verwahrlich auffgehalten werden solle / vnd wann jemand an der Prob des Zins / so er gießen lassen / zweiffel hätte / oder auch der Magistrat Ambts halber darauff inquiriren wolte / mag ein verfertigtes Stück / Teller / Schüssel oder anders genommen / vnd so viel darob eine Kugel in der auffgehobenen Kugelform gegossen werden könne darauff geschnitten / die darvon gegossene Kugel aber demnegst gegen ihres gleichen / nachdem das Zeichen des Zins gewesen ist / abgewogen werden / Ist diese dann schwerer als die / so bey dem Magistrat auffgehoben wird / ist es eine Anzeig / daß das Zinn seinem Zeichen nach / nicht auffrichtig sey / derowegen dann der Zingießer / so es verfertigt / in Straff / wie obgemelt / verfallen / vnd den Teller / Schüssel / oder ander Stück / darauff das Zinn zu der Kugel geschnitten worden / auff seine Kosten / dem jenigen / welchem es zustehet / wieder ombgießen / vnd ihme auch den Schaden / so er deswegen an anderen Stücken mehr gelitten / wandlen / Würde aber die Proba gut befunden / so hette derjenige / so die Proba zu nehmen begehrt hat / das Stück auff seine Kosten wieder ombgießen vnd erneuere zu lassen / bey einer jeden Stadt auch / es wohnen daselbst gleich Zinn-

gießere oder nicht / soll die obgemelte Zinnprob auffgehelt
vnd befunden werden / In welcher aber / wann Wir hiers
über erkündigung thuen lassen werden / dieselbe Proba nicht
befunden wird / dieselbe soll Uns jedesmahls mit Zehen
Marken verfallen seyn.

XVI.

Von Sattlern.

E n guter Reit-Sattel sambt darzu gehörigen Gärten vnd Aufschnür-Riemen /	-	-	5. Rthl.
Ein gemeiner Klöppler-Sattel sambt darzu gehörigen Gärten vnd Aufschnür-Riemen /	-	-	4. Rthl.
Ein Frauen Sattel mit einem Bogen	-	-	4. Rthl.
Ein Kutschen Sattel / von	-	2. bis drittehalben	Rthl.
Ein par Steigleder	-	-	6. s.
Ein Dambst oder Küssen vnter einen Sattel	-	-	1. Rthl.
Ein Fellts Küssen	-	-	6. gr.
Ein Cumet oder Hamen mit der Deck	-	-	34. gr.

XVII.

Von Weißgerbern.

Je Weißgerbere / sie arbeiten von geweißgerbtem
oder gelöhetem Leder / sollen keine vngare oder der ge-
bühr sonst nicht bereitetes Leder verarbeiten / bey
Straff von Sechs Marken / wann sie dessen betretten
würden. Ihnen soll aber gegeben werden:

Für